

HANDBUCH



PUBLICWARE
Human Resources

MUTTERSCHUTZ - KARENZ



Inhalt

1	Allgemeines	5
2	Mutterschutz.....	5
2.1	Eingabe der Fehlzeit in Publicware-HR	5
2.2	Generelles Beschäftigungsverbot	5
2.3	Individuelles Beschäftigungsverbot/Frühkarenz	6
2.4	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	6
3	Karenz nach Mutterschutz	7
3.1	Eingabe der Fehlzeit in Publicware-HR	7
3.2	Gesetzliche Karenzzeiten	7
3.2.1	Work-Life-Balance-Richtlinie.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3	Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach §7 (2) Z 2 B-KUVG	8
3.4	Wochengeldergänzungsbeitrag.....	9
	Persönliche Notizen.....	10
	Versionshistorie.....	11

1 Allgemeines

Immer wieder gibt es einige Unklarheiten, was vom Arbeitgeber im Falle einer Schwangerschaft und in weiterer Folge einer Karenz zu berücksichtigen ist bzw. welche Eingaben im System zu tätigen sind.

In den nächsten Punkten werden die wichtigsten Informationen zu diesem Thema zusammengefasst.

2 Mutterschutz

2.1 Eingabe der Fehlzeit in Publicware-HR

Teilt eine Dienstnehmerin mit, dass sie schwanger ist, ist die Fehlzeit „Mutterschutz (Wochenhilfe)“ in den Fehlzeiten zu hinterlegen. Der Beginn der Schutzfrist ist auf der Schwangerschaftsbestätigung vermerkt. Im Feld Bemerkung ist der voraussichtliche Geburtstermin zu erfassen.

The screenshot shows the 'Fehlzeiten' (Absences) form in the Publicware-HR system. The user is identified as '99999 AK15 76547/2 Bürokraft, Siglinde'. The form includes the following fields and values:

- Beginn:** 08.08.2024
- Ende:** (empty)
- Beginnt am Nachmittag (1/2 Tag):**
- Ende erste Tageshälfte:**
- Art der Fehlzeit:** MS Mutterschutz (Wochenhilfe)
- ZEITSYMBOL INFO:** (button)
- FEHLZEIT:** (dropdown menu)
- Modus:** I Ist
- Automatische Werte:** (checkbox)
- Manuelle Werte:** (checkbox)
- Kalendertage:** (input field)
- Stunden:** (input field)
- Hinweis:** (dropdown menu)
- Land:** (dropdown menu)
- Bemerkung:** voraussichtlicher Geburtstermin: 3.10.2024
- Ende der Lohnfortzahlung:** (input field)
- Arbeitstage ohne Feiertage:** (input field)
- Zusätzliche Bemerkung:** (input field)

2.2 Generelles Beschäftigungsverbot

Werdende Mütter dürfen in den letzten 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin nicht beschäftigt werden.

Das absolute Beschäftigungsverbot endet grundsätzlich acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen.

Verkürzt sich das Beschäftigungsverbot vor der Geburt, so verlängert es sich nach der Geburt im Ausmaß der Verkürzung, längstens jedoch bis zu sechzehn Wochen.

Bei Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbotes drohen dem Arbeitgeber Geldstrafen.

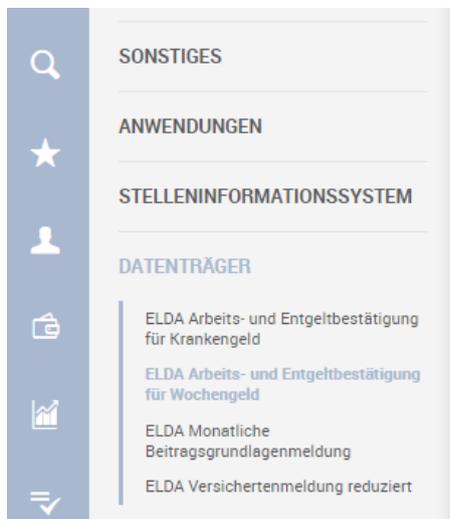
Für den Dienstgeber besteht in der Zeit des absoluten bzw. des individuellen Beschäftigungsverbotes keine Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts und der Sonderzahlungen. Die Berechnung des Urlaubsanspruches erfolgt hingegen bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes. Auch BV-Beiträge (bundeslandabhängig) sind für Bezugszeiten von Wochengeld vom Arbeitgeber zu leisten.

2.3 Individuelles Beschäftigungsverbot/Frühkarenz

Schon vor der Achtwochenfrist darf eine werdende Mutter nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten fachärztlichen Zeugnis, Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. In diesem Fall ist für die Frühkarenz keine eigene Fehlzeit anzulegen, sondern lediglich die Fehlzeit „Mutterschutz“. Bitte geben Sie in diesen Fällen in den Bemerkungen auch an, dass es sich um einen vorzeitigen Mutterschutz handelt.

2.4 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld wird von der Comm-Unity EDV GmbH an die Krankenkasse übermittelt. Die Meldebestätigung wird in der Cloud abgelegt. Ob eine Arbeits- und Entgeltbestätigung bereits übermittelt wurde, kann man in der Maske "ELDA Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld" überprüfen.



HINWEIS: Das **PDF** zur Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld wird ab jetzt im Download Manager auf der MANDATENEbene in jenem Monat abgespeichert, in dem der Mutterschutz beginnt.

Für **geringfügig Beschäftigte** erfolgt keine automatische Meldung.

Eine Meldung erfolgt nur auf Anfrage des Krankenversicherungsträgers wenn zum Beispiel:

- mehrere geringfügige Beschäftigungen vorliegen oder
- neben der geringfügigen Beschäftigung ein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder
- eine Selbstversicherung nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) abgeschlossen wurde.

3 Karenz nach Mutterschutz

3.1 Eingabe der Fehlzeit in Publicware-HR

Für die Karenzzeit nach Mutterschutz ist die Fehlzeit „Karenzurlaub nach MSchG“ bzw. „Karenzurlaub“ einzutragen.

The screenshot shows a web form for entering absence data. At the top, it says 'Fehlzeiten | 99999 AK15 76547/2 Bürokraft, Siglinde'. Below this, there are several input fields: 'Beginn' with a date picker set to '06.12.2024', 'Ende' with an empty date picker, 'Beginnt am Nachmittag (1/2 Tag)' with a checkbox, 'Ende erste Tageshälfte' with a checkbox, and 'Art der Fehlzeit' with a dropdown menu showing 'KAR' and 'Karenzurlaub nach MSchG'. There is a button 'ZEITSYMBOLS INFO'. Below the form, there is a section 'FEHLZEIT' and a 'Modus' dropdown menu set to 'I' with 'Ist' selected.

Mit der Eingabe des Beginns der Karenzzeit wird vom System eine **Abmeldung wegen Karenz nach MSchG/VKG** erzeugt. Mit Eingabe des Endes der Karenzzeit erfolgt auch wieder eine **Anmeldung Dienstantritt nach Karenzierung**.

Sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Bezug des Wochengeldes fortgesetzt wird, ist keine Ab- bzw. neuerliche Anmeldung notwendig. Aus der vorgelegten Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld leitet sich die Unterbrechung des Entgeltanspruches ab.

ACHTUNG: Wird die Fehlzeit „Mutterschutz (Wochenhilfe)“ nicht beendet und der Beginn des Karenzurlaubes im Lohnsystem nicht erfasst, erfolgt auch keine Abmeldung der Bediensteten!
Eine Überprüfung dieser Daten kann mit der Scoutabfrage „Fehlzeiten offen_PV“ durchgeführt werden.

3.2 Gesetzliche Karenzzeiten

Die gesetzliche Karenz endet in den meisten Bundesländern weiterhin mit Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes (Arbeitsbeginn: 2. Geburtstag). In Salzburg und im Burgenland endet die gesetzliche Karenz jedoch bereits mit Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes. Einen Anspruch auf die volle Karenzdauer (= bis zum vollendeten 24. Lebensmonats des Kindes) besteht nur noch, wenn

- die Karenz zwischen den Eltern geteilt wird, wobei die Karenzzeit jedes Elternteils mind. 2 Monate betragen muss,
- ein Elternteil alleinerziehend ist. Als alleinerziehend gilt ein Elternteil, wenn kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Alleinerziehende haben das Vorliegen dieser Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.
- der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat (z.B. Selbständige oder Arbeitslose) und den Karenzantritt **frühestens** nach Ablauf von zwei Monaten ab dem Ende des Beschäftigungsverbotes meldet.

Nimmt die Dienstnehmerin eine Karenzzeit in Anspruch, die über die gesetzliche Karenzzeit hinausgeht, ist im Anschluss an die gesetzliche Karenz, die Fehlzeit „Karenz Dienstfreistellung“ einzutragen.

▲ BEGINN	<input checked="" type="checkbox"/> BE...	ENDE	<input checked="" type="checkbox"/> EN...	ART DER FEHLZEIT	MODUS	BEMERKUNG	KALENDERTAGE	ARBEITSTAGE ...
06.12.2024	<input type="checkbox"/>	02.10.2026	<input type="checkbox"/>	Karenzurlaub nach MSchG	Ist		666,00	463,00
03.10.2026	<input type="checkbox"/>	03.02.2027	<input type="checkbox"/>	Karenz Dienstfreistellung	Ist		124,00	88,00

Hierbei ist zu beachten, dass es durch die Karenz Dienstfreistellung zu keiner automatischen Neuberechnung etwaiger Stichtage kommt.

Sollte das Beginn- oder Ende-Datum bei der Fehlzeit „Mutterschutz (Wochenhilfe)“ und/oder „Karenzurlaub nach MSchG“ bzw. „Karenzurlaub“ geändert werden, ist dies der Comm-Unity EDV GmbH mitzuteilen, damit etwaige Änderungen bei der Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld und der Abmeldung wegen Karenzbeginn an die zuständige Krankenversicherung gemeldet werden können.

3.3 Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach §7 (2) Z 2 B-KUVG

Endet die Pflichtversicherung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, hat die Gemeinde die Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach § 7 Abs 2 Z 2 B-KUVG zu übernehmen. Als Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge wird die SV-Bemessung des lfd. Bezuges vor Übertritt in den Mutterschutz herangezogen.

Dies ist der Fall, wenn das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen wird. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile gebührt es längstens für 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Mit Ende des Kinderbetreuungsgeldes endet somit auch die Pflichtversicherung. Diese Fälle sind der Comm-Unity EDV GmbH zu melden.

In diesem Fall ist für die Dienstnehmerin ein 2. Vertrag anzulegen und eine Meldung an die Krankenkasse zu erstatten.

3.4 Wochengeldergänzungsbeitrag

Dauert eine gesetzliche Karenz länger als der Leistungsanspruch für das Kinderbetreuungsgeld und fällt der Beginn der 32. Woche vor dem neuen Beschäftigungsverbot (ausgehend vom Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot) nicht in die Phase des Kinderbetreuungsgeldes, so gebührt kein Wochengeld. Mit anderen Worten: Tritt während der Karenz der Versicherungsfall der Mutterschaft ein, besteht ein Anspruch auf Wochengeld nur, wenn zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorliegt.

In diesem Fall hat die Gemeinde den Differenzbetrag vom Wochengeld zum vollen Entgelt der Bediensteten zu zahlen, wenn diese während der Karenz wieder in Mutterschutz geht. Es gibt einen eigenen Anmeldegrund dafür „Beschäftigungsverbot mit Wochengeldergänzungsbeitrag“.

Der Ergänzungsbetrag wird aufgeteilt in laufende Bezüge und Sonderzahlung. Es handelt sich um Entgelt, wodurch Sozialversicherungsbeiträge und auch die Lohnsteuer abzuführen sind.

Mit der **Lohnart 278 | Wochengeldergänzungsbeitrag** ist die Differenz zwischen dem Tagsatz und dem Entgelt erfassen (Achtung: Taggeld wird wirklich taggenau berechnet und ausbezahlt, und beinhaltet auch schon die SZ).

In den Fehlzeiten ist „Mutterschutz mit Ergänzungsbeitrag“ einzutragen.

Fehlzeiten
99999 AK15 76547/2 Bürokraft, Siglinde

Beginn : 08.08.2024

Beginnt am Nachmittag (1/2 Tag) :

Art der Fehlzeit : MSE Mutterschutz mit Ergänzungsbeitr

Ende :

Ende erste Tageshälfte :

[ZEITSYMBOL INFO](#)

FEHLZEIT

Modus : I Ist

Automatische Werte

Manuelle Werte :

Kalendertage :

Stunden :

Hinweis :

Bemerkung :

Ende der Lohnfortzahlung :

Arbeitstage ohne Feiertage :

Land :

Zusätzliche Bemerkung :

Persönliche Notizen

Versionshistorie

Version	Datum	Bearbeitung durch	Durchgeführte Änderungen
1.0	25.03.2024	Reinberger Thomas	Erstellung der Handbuch-Erstausgabe basierend auf USER MANUAL Mutterschutz – Karenz 102023

WISSEN IST UNSER WERTVOLLSTES GUT!

Buchen Sie gleich jetzt Ihr nächstes Seminar
aus unserem breit gefächerten Seminarangebot:



Comm-Unity EDV GmbH

Prof.-Rudolf-Zilli-Straße 4
8502 Lannach

T +43 (0) 3136 800-500
F +43 (0) 3136 800-123

office@comm-unity.at
www.comm-unity.at

Impressum:

© Comm-Unity EDV GmbH 2024
Alle Rechte vorbehalten.

Jede Art der Vervielfältigung oder die Weitergabe an Dritte
ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers nicht gestattet.